

Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 16. April, 14. Mai 2014, 20. April 2016, 14. November 2018 und 8. Juli 2020

Artikel I

Erster Abschnitt

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

(1) Der Zugang zum Studium an der Hochschule setzt voraus:

1. den Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung in einer Aufnahmeprüfung;

Näheres ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder den Nachweis der Studienberechtigung gemäß § 37 oder 38 HmbHG oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

und

3. bei Studienbewerberinnen und –bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern den Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 der Immatrikulationsordnung.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn die Hauptfachprüfung mindestens mit der Note „1,5“ bzw. 23 Punkten bewertet wurde. Wird die Hauptfachprüfung nicht mit differenzierten Noten oder Punkten bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach über das Vorliegen der überragenden künstlerischen Befähigung.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(4) Der Zugang in ein höheres Fachsemester setzt voraus:

1. den Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung in einer Aufnahme- und Eignungsprüfung; Näheres ist in der Immatrikulationsordnung und den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt,

und

2. die Erfüllung der in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Neben den in Satz 1 genannten Bedingungen müssen anrechenbare Studienleistungen vorliegen, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Der Zugang zum Studium im ersten Fachsemester setzt voraus:

1. den Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung in einer Aufnahmeprüfung; für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ den Nachweis der besonderen Befähigung in einer Eignungsprüfung;

Näheres ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

2. ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom- oder äquivalentes Studium in dem Hauptfach des gewählten Masterstudiengangs; Näheres ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt; für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ ein erster Hochschulabschluss in einem berufsqualifizierenden Studiengang bzw. ein äquivalenter Hochschulabschluss im Bereich der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften im weiten Sinne bzw. ein abgeschlossenes Erststudium an einer künstlerischen oder medienorientierten Hochschule.

3. bei Studienbewerberinnen und -bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern den Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 der Immatrikulationsordnung.

(2) Der Zugang in ein höheres Fachsemester setzt ferner anrechenbare Studienleistungen voraus, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze für Bachelor-Studiengänge

§ 3 Vorabquoten

Von den für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger zu vergebenden Studienanfängerplätzen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. ein Anteil von bis zu 10 v. H. je Studiengang für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 9 (Ausländerquote); bei Vorliegen besonderer Gründe kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde der Anteil erhöht werden,
2. ein Anteil von 5 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 8 (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,
4. ein Anteil von 3 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquote nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.

§ 4 Hauptquote

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienanfängerplätze werden zu 100 v. H. nach dem Grad der künstlerischen Befähigung bzw. im Masterstudium KMM nach dem Grad der besonderen Befähigung nach § 5 a vergeben.

(2) In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe, Lehramt für Sekundarstufe I und II werden abweichend von

Absatz 1 die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienanfängerplätze zu 90 v. H. nach dem Grad der künstlerischen Befähigung und zu 10 v. H. nach der Wartezeit vergeben.

§ 5 Auswahl nach dem Grad der künstlerischen Befähigung

(1) Der Rang der Bewerberin/des Bewerbers richtet sich nach dem Grad der künstlerischen Befähigung. Die künstlerische Befähigung wird durch eine Aufnahmeprüfung, der Grad der künstlerischen Befähigung durch die in der Aufnahmeprüfung (§ 37 Absatz 3 HmbHG) erreichte Punktzahl festgestellt. Die Rangreihung wird nach der im jeweiligen Hauptfach erzielten Punktzahl vorgenommen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die bessere Durchschnittspunktzahl aus den weiteren Aufnahmeprüfungsteilen über die Rangfolge. Haben auch dann noch Bewerberinnen/Bewerber den gleichen Rang, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan unter besonderer Berücksichtigung von Gender-Gesichtspunkten nach Rücksprache mit der Hauptfach – Aufnahmeprüfungskommission. In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe, Lehramt für Sekundarstufe I und II entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Die festgestellte künstlerische Befähigung berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an den Zulassungsverfahren zu den auf die Aufnahmeprüfung folgenden 4 Semestern. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen zur Geltungsdauer vorsehen.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Nachweis der künstlerischen Befähigung, er kann nur durch eine erneute Aufnahmeprüfung wieder erbracht werden. Wiederholt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aufnahmeprüfung, ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung anzuwenden.

(3) Bei der Beurteilung des Grades der künstlerischen Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 5 a Auswahl nach dem Grad der besonderen Befähigung im Masterstudium KMM

(1) Der Rang der Bewerberin/des Bewerbers richtet sich nach dem Grad der besonderen Befähigung. Die besondere Befähigung wird durch eine Eignungsprüfung,

der Grad der besonderen Befähigung durch die in der Eignungsprüfung (§ 39 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1.HmbHG) erreichte Punktzahl festgestellt. Näheres ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Die festgestellte besondere Befähigung berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an den Zulassungsverfahren zu den auf die Eignungsprüfung folgenden 4 Semestern. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Nachweis der besonderen Befähigung, er kann nur durch eine erneute Eignungsprüfung wieder erbracht werden. Wiederholt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aufnahmeprüfung, ist das bessere Ergebnis anzuwenden.

§ 6 Auswahl nach Wartezeit

(1) Der Rang der Bewerberin/des Bewerbers wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Bestehen der Aufnahmeprüfung an der Hochschule (Wartezeit) bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Bestehens der Aufnahmeprüfung an. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Bei Ranggleichheit ist nach § 4 Absatz 1 zu entscheiden.

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden.

(4) Kann eine Bewerberin/ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl nach dem Grad der künstlerischen Befähigung als auch nach der Wartezeit zugelassen werden, wird sie/er in der Quote zugelassen, in der sie/er die bessere Rangstelle hat. Bei gleichen Rangstellen wird sie/er nach dem Grad der künstlerischen Befähigung zugelassen.

(5) Wird die Feststellung der künstlerischen Befähigung bzw. Eignungsprüfung in einer Wiederholungsprüfung vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist bestätigt, behält die Bewerberin/der Bewerber seinen Rang nach Absatz 1; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung anzuwenden.

(6) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

(7) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

§ 7 Berücksichtigung des Ausbildungsziels

Erfordert das Ausbildungsziel eine bestimmte Zusammensetzung der Studierenden, ist dies bei der Auswahl nach den §§ 5 und 6 angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden auf Antrag an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewählten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote).

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der außergewöhnlichen Härte. Bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der künstlerischen Befähigung gemäß § 5 bzw. im Masterstudium KMM nach dem Grad der besonderen Befähigung nach § 5 a.

(5) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden in der Spitzensportlerquote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Anderenfalls werden sie in der Quote nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 (Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4 vergeben (Hauptquote).

§ 9 Ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (Ausländerquote)

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber und Staatenlose, die nicht nach Absatz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber), werden in der Quote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen. Die Studienplätze in der Ausländerquote werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Absatz 1, § 5 und § 5 a vergeben.

(2) Die Hochschule kann bestimmen, dass bei der Vergabe in der Ausländerquote neben dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Abs. 1 auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Als solcher Umstand kann insbesondere angesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist,
4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder in dem auf Grund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich bestehen,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Am Auswahlverfahren nach § 4 nimmt teil, wer Deutschen gleichgestellt ist. Deutschen gleichgestellt sind

- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige der Länder Liechtenstein, Island oder Norwegen sowie sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(4) In der Ausländerquote frei bleibende Studienplätze werden in der Hauptquote nach § 4 vergeben.

§ 10 Spitzensportlerquote

(1) Ein Anteil von 2 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird auf Antrag an Personen in der Vorabquote gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vergeben.

(2) Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote werden zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Grad der künstlerischen bzw. besonderen Befähigung gemäß § 4. Sie werden nach dem Grad der künstlerischen Befähigung gemäß § 5 bzw. im Masterstudium KMM nach dem Grad der besonderen Befähigung nach § 5 a. ausgewählt.

(3) In der Spitzensportlerquote frei bleibende Studienplätze werden der Härtequote zugeschlagen, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Anderenfalls werden sie in der Quote nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 (Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4 vergeben (Hauptquote).

§ 11 Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 38 HmbHG

(1) Ein Anteil von 3 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Sie müssen zusätzlich zu dem Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 ihre Studierfähigkeit in einer Eingangsprüfung nachweisen.

(2) Sie werden nach dem Grad der künstlerischen Befähigung gemäß § 5 bzw. im Masterstudium KMM nach dem Grad der besonderen Befähigung nach § 5 a ausgewählt.

(3) In dieser Quote frei bleibende Studienplätze werden in der Hauptquote nach § 4 vergeben.

§ 12 Auswahlverfahren bei Zweitstudienbewerberinnen und -bewerbern

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer deutschen Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), werden im Rahmen der Hauptquote nach § 4 ausgewählt. Sie werden nach dem Grad der künstlerischen Befähigung gemäß § 5 bzw. im Masterstudium KMM nach dem Grad der besonderen Befähigung nach § 5 a ausgewählt.

§ 13 Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 3 Jahren übernommen haben,

1 a) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) geleistet haben,

1 b) einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder

4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem gewählten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 – 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes für den betreffenden Studiengang an der Hochschule Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung aufgrund ihrer künstlerischen Befähigung an der Hochschule zugelassen worden wären oder
3. sie zu Beginn oder während des Dienstes in demselben Studiengang an der Hochschule zugelassen worden sind und wegen Aufnahme ihres Dienstes das Studium nicht beginnen konnten.

(3) Die Zulassung muss zu dem Zulassungsverfahren beantragt werden, das unmittelbar nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie bzw. er den Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März bzw. bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet haben wird.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 – 3 vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 4 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerberinnen bzw. Bewerber zu behandeln, die nach Abs. 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester

§ 14 Höhere Fachsemester

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber höherer Fachsemester sind diejenigen, die bereits einen Studienplatz an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang innehaben und den Studienort wechseln wollen.

(2) Soweit für Bewerberinnen bzw. Bewerber höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, ist davon vorweg ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind, abzuziehen (Spitzensportlerquote). § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine benotete Prüfung in den Nebenfächern Klavier, Musiktheorie oder Gehörbildung abgelegt, wird für die ergänzende Rangreihung ggf. der Durchschnitt aus diesen Noten zugrunde gelegt.

(3) Studierende, die sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Betreuung eines Kindes, zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihren Studiengang nach den Anforderungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule (Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung) immatrikuliert unter Anrechnung auf die Studienplätze nach § 5 bzw. § 5a.

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Master-Studiengang, zu einem weiterbildenden Masterstudiengang und zum Konzertexamen

§ 15 Vorabquote für die Zulassung zu Masterstudiengängen und weiterbildenden Masterstudiengängen

(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil wie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ergibt sich aus § 8 Absatz 2.
2. ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote).

(2) Liegen mehr anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach Absatz 1 zur Verfügung stehen, werden die verfügbaren Studienplätze zu 80 v.H. an die Personen vergeben, bei denen eine

außergewöhnliche Härte nach § 8 Absatz 2 Satz 2 vorliegt, 20 v. H. an die Personen nach § 8 Absatz 2 Satz. 1.

(3) Die Studienplätze werden jeweils innerhalb der beiden Fallgruppen der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach § 5. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 4 vergeben.

§ 16 Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienanfängerplätze in Studiengängen mit Aufnahmeprüfung (künstlerische Studiengänge) oder Eignungsprüfung (Masterstudium KMM) werden gemäß § 4 Absatz 1, § 5 und § 5 a vergeben.

(2) Bei Studiengängen ohne Aufnahmeprüfung, hier Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss "Master of Education" an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik), werden die nach Abzug der Härtequote verbleibenden Studienanfängerplätze zu 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10 % nach der Wartezeitquote gemäß § 6 vergeben.

(3) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Grad der Eignung und Motivation wird insbesondere durch die folgenden Kriterien bestimmt:

1. Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägigen Einzelnoten aus dem ersten Hochschulstudium.

Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss "Master of Education" (M.E.) ist Näheres in der Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss "Master of Education" geregelt.

Für den Masterstudium KMM mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist Näheres zum Auswahlverfahren, zu den, den Grad der besonderen Befähigung, bestimmenden Kriterien und zur Rangreihung in der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der HfMT geregelt.

(4) Für die Rangreihung bei den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) wird eine Gesamtnote aus der Note nach Absatz 3 Ziffer 1 und der aus den Noten nach Absatz 3 Ziffer 2 errechneten Durchschnittsnote festgelegt, wobei die Note nach Absatz 3 Ziffer 1 zu 60 %, die Durchschnittsnote nach Absatz 3 Ziffer 2 zu 40 % in die Gesamtnotenbildung einfließt.

(5) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

§ 17 Zulassung zum Konzertexamen

Bei der Zulassung in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71 a HmbHG, die nicht nach § 71 a Absatz 3 HmbHG auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt werden, gilt § 5 entsprechend.

§ 18 Gemeinsame Studiengänge mit auswärtigen Hochschulen

Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 19 In Kraft Treten

Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15 für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge der Hochschule. Die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 24. April 2013 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2013 Seite 7 tritt zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 16. April 2014

Hochschule für Musik und Theater Hamburg